

Neues zum Einsatz von Drohnen - auch in der Wohnungswirtschaft

Wir haben schon mehrfach über die rechtlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen beim Besitz und Einsatz von Drohnen berichtet.

Seit dem 01. Januar 2021 gelten nun teilweise neue EU-Regelungen für den Betrieb dieser unbemannten Fluggeräte.

Drohnen sind so genannte unbemannte Luftfahrzeugsysteme (englisch: UAS von unmanned aircraft system). Sie bestehen aus einem unbemannten Luftfahrzeug sowie der Ausrüstung für dessen Fernsteuerung. Drohnen können sowohl automatisiert fliegen als auch von Menschenhand gesteuert werden.



Das Fliegen mit so genannten UAS (Drohnen) ist in Deutschland **Haftpflichtversicherungspflichtig** (§ 43 LuftVG). Das gilt unabhängig

von Größe und Gewicht des Fluggerätes und auch unabhängig davon, ob die Drohne privat oder gewerblich genutzt wird. Das Mitführen einer Versicherungsbestätigung beim Betrieb der Drohne ist vorgeschrieben (§ 106 LuftVZO).

Die Haftpflichtversicherung kann als eigenständiger Vertrag oder als Leistungseinschluss in Betriebs- und Privathaftpflichtversicherungen beantragt werden.

Drohnen unter 250 Gramm und unter 19 m/s horizontaler Maximalgeschwindigkeit darf jeder **ab 16 Jahren** selbst fliegen. Unter 16 Jahren darf nur unter direkter Aufsicht eines Fernpiloten mit den notwendigen Voraussetzungen geflogen werden.

Der Betrieb von Drohnen wird in drei Betriebskategorien eingeteilt. Drohnen der "**Offenen Kategorie**" (1) (quasi "offen für Jedermann") dürfen ohne Betriebsgenehmigung unter den folgenden Voraussetzungen geflogen werden:

- Maximale Flughöhe: 120 Meter über Grund
- unmittelbarer Sichtkontakt zur Drohne während des gesamten Fluges bzw. eingeschalteter Follow-me-Modus erforderlich
- Höchstabflugmasse der Drohne 25 Kilogramm

Ausgabe vom: 01. Juli 2021



In dieser Ausgabe:

<i>Neues zum Einsatz von Drohnen - auch in der Wohnungswirtschaft</i>	1 - 3
<i>Homeoffice und die Mitversicherung von Geräten</i>	3
<i>Mietschäden durch Haustiere</i>	4
<i>Kosten von bis zu 150 Millionen Euro verursachen Frostschäden an Wasserleitungen</i>	5
<i>Die Meldung einer Gefahrerhöhung ist Obliegenheit der Versicherungsnehmer</i>	6
<i>Die Wallbox-Versicherung: Das sollten Sie beachten</i>	7/8
<i>Risikofaktor #1 bei Cybergefahren: Der Mensch</i>	8/9
<i>Legionellenprüfung</i>	9/10
<i>Sicher in die Pause</i>	10/11
<i>Negativzinsen</i>	11
<i>Wohngebäudeversicherung: Wann liegt ein Erdbeben vor?</i>	12
<i>Rückläufige Schadenszahlen bei Naturgewalten</i>	13
<i>Vorsicht, das ist ein Bruttobetrag!</i>	14
<i>Schadenmeldungen zum schmunzeln</i>	15
<i>Wussten Sie schon,</i>	15
<i>Zu guter Letzt: Vorstellung Thilo Becker</i>	16
<i>Ausblick GVV-Veranstaltungen</i>	16

- kein Transport gefährlicher Güter
- kein Abwurf von Gegenständen

Innerhalb der offenen Kategorie wird zudem nach drei Unterkategorien (A1, A2, A3) unterschieden:

A1: Drohnen mit einer Höchstabflugmasse unter 900 Gramm. Es darf an unbeteiligte Personen herangeflogen werden, wobei vermieden werden sollte die Personen dabei zu überfliegen.

A2: Drohnen mit einer Höchstabflugmasse bis zu 4 Kilogramm. In dieser Unterkategorie betriebene Drohnen dürfen horizontal bis zu 30 Meter an unbeteiligte Personen herangeflogen werden. Sofern sich die Drohne im „Langsamflugmodus“ befindet, darf bis auf 5 Meter an unbeteiligte Personen herangeflogen werden.

A3: Drohnen in dieser Unterkategorie (bis zu 25 Kilogramm Höchstabflugmasse) dürfen nur geflogen werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass während des gesamten Fluges keine unbeteiligten Personen gefährdet werden. Während des Fluges ist ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten zu wahren.

Spezielle Kategorie (2):

Betrifft den Betrieb von Drohnen, deren Einsatzgebiet den Rahmen der "offenen" Kategorie übersteigt, z. B. beim Betrieb außerhalb der Sichtweite und/oder ab 25 kg Startmasse. Diese benötigen dann eine Betriebsgenehmigung, Betriebserklärung oder ein Betreiberzeugnis für Leicht-UAS

(LUC) der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Zulassungspflichtig (3):

Betrieb von großen und schweren Drohnen, z. B. zur Beförderung von Personen oder gefährlichen Gütern. Eine Zulassung der zuständigen Luftfahrtbehörde ist erforderlich.



blende11.photo - stock.adobe.com

Über folgenden sensiblen Bereichen darf nicht geflogen werden:

- Einsatzorte von Polizei und Rettungskräften
- große Menschenansammlungen
- An- und Abflugbereich von Flugplätzen
- Krankenhäuser
- Industrieanlagen
- Bundes- und Landesbehörden
- Bundesfern- und Wasserstraßen sowie Bahnanlagen
- über Wohngrundstücken bei Geräten über 0,25 Kilogramm oder für Geräte die akustische, visuelle oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können (Ausnahme: es liegt eine Erlaubnis des Grundstückinhabers vor)

Drohnen werden nach ihrem Gewicht in Risikoklassen eingeteilt. Von dieser hängt unter anderem ab, wie hoch eine Drohne fliegen darf, ob man einen Drohnen-Führerschein braucht und welche Art von

Manövern damit geflogen werden dürfen.

Pflicht zur Registrierung beim Luftfahrtbundesamt unter den folgenden Voraussetzungen:

- Drohnen der „offenen“ Kategorie ab 250 Gramm
- Drohnen der „offenen“ Kategorie unter 250 Gramm, wenn sie mit einer Kamera oder mit einem anderen Sensor, der personenbezogene Daten erfassen kann, ausgestattet sind, sofern es sich nicht um ein Spielzeug gemäß Spielzeugrichtlinie handelt
- Drohnen der "speziellen" Kategorie
- Die Registrierungsnummer (elektronische Piloten-ID) muss auf jeder von einem registrierten Betreiber eingesetzten Drohne sichtbar angebracht werden. Eine feuerfeste Plakette ist nicht mehr erforderlich.
- Eigentümer von zulassungspflichtigen Drohnen müssen dieses ebenfalls registrieren lassen.

Für die Registrierungspflicht existierte eine viermonatige Übergangsfrist bis einschließlich April 2021.



©SHDrohnenFly - stock.adobe.com

Es ist auch geregelt, wer mit welchem Führerschein die Geräte fliegen darf:

- EU-Kompetenznachweis (kleiner EU-Drohnenführerschein, Online Multiple Choice mit 40 Fragen) spätestens ab 01. Januar 2022

verpflichtend ab Startmasse von 250 Gramm.

- EU-Fernpiloten-Zeugnis (großer EU-Drohnenführerschein) für Bestandsdrohnen ab 500 Gramm und Drohnen der Risikoklassen C2, C3 und C4 spätestens ab 01. Januar 2023 verpflichtend (Theorie-Prüfung + Praxistraining)
- Diese sind jeweils fünf Jahre gültig und müssen durch Wiederholungsprüfungen oder Auffrischkurse verlängert werden
- Übergangsfrist: Durch Landesluftfahrtbehörden erteilte Erlaubnisse sowie nationale Kenntnissnachweise, die bei einer anerkannten Stelle erworben wurden, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021 bzw. 2022 weiter und berechtigen zum Steuern von Drohnen in allen Unterkategorien der "offenen" Kategorie
- Nachweis- und zeugnisfrei dürfen nur Drohnen unter 250 Gramm geflogen werden.

Der Geltungsbereich sind alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz. Eine Drohne kann in allen aufgeführten Staaten unter den gleichen Betriebsbedingungen betrieben werden. Unterschiede kann es bei den geografischen Verbotsgewässern geben. Diese so genannten Geo-Zonen werden voraussichtlich erst Ende 2021 veröffentlicht.

Frank Ullrich - GVV
aus VEMA Versicherungsmakler
Genossenschaft eG

Homeoffice und die Mitversicherung von Geräten



Viele Arbeitnehmer*innen befinden sich coronabedingt im Homeoffice. Sehr oft benutzen sie dabei die ihnen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräte (Notebooks, Monitore etc.) Es besteht unzweifelhaft der Bedarf, auch für diese Geräte, die sich damit außerhalb der eigentlichen Versicherungsorte befinden, weiterhin Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Unser Geschäftsinhalts-Rahmenvertrag sieht vor, dass für die versicherten Sachen, die sich vorübergehend (derzeit bis zur Dauer von 12 Monaten) außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Deutschlands befinden, Versicherungsschutz besteht.



Die Höchstentschädigung ist in diesen Fällen auf die Versicherungssumme von 750.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Damit kann über die Geschäftsinhaltsversicherung Versicherungsschutz für die überlassenen Geräte, die auch zur versicherten Be-

triebseinrichtung gehören, erreicht werden. Versicherte Gefahren sind dabei Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Elementargefahren, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen sowie weitere unbenannte Gefahren.

Auch unser Elektronik-Rahmenvertrag sieht eine weitergehende Regelung vor, nach der für die versicherten Anlagen bis 5.000 Euro bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 30 % der jeweiligen Versicherungssumme, mindestens jedoch 25.000 Euro je Versicherungsfall, Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke innerhalb der EU besteht. Diese Regelung ist sogar zeitunabhängig. Damit sind die versicherten Geräte gegen die unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen sowie das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung versichert.

Bernd Miethke - GVV

Mietschäden durch Haustiere

Wenn man neben den Hunden und Katzen noch Kaninchen, Hamster, Papageien, Wellensittiche, Fische, Reptilien und deren jeweiligen Artgenossen dazu zählt, kann man davon ausgehen, dass in fast jedem 2. Haushalt auch ein Haustier gehalten wird – und dementsprechend häufig auch in Mietwohnungen. Oft werden Beschädigungen, die meist auf die pelzigen Mitbewohner zurückzuführen sind, erst festgestellt, wenn ein Mieter aus der Wohnung auszieht.

Grundsätzlich lässt sich die Aussage treffen, dass Schäden, welche durch eine einmalige Handlung des Tieres verursacht werden, in den allermeisten Fällen durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.



Beispiele:

- Hunde sind es meist gewohnt, sich alleine in der Wohnung aufzuhalten. Versehentlich wurde aber die Tür des Zimmers geschlossen, in dem der Hund gerade war. Beim Versuch aus dem Zimmer zu kommen, beschädigt der Hund die Tür.
- Die Katze geht auf dem Highboard spazieren und stößt dabei eine schwere Vase auf den Boden, die sichtlich beschädigte Spuren

auf dem Echtholzparkett hinterlässt.

Anders verhält es sich, wenn der Schaden nicht auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen ist, sondern über einen längeren Zeitraum entstanden ist.

Beispiele:

- Sobald es an der Haustür klingelt, beginnt der Hund an der Wohnungstür zu kratzen. Irgendwann kann man dem Türblatt ansehen, dass es dieser dauerhaften Belastung nicht gewachsen war.
- Die Zwergkaninchen, die sich frei in der Wohnung bewegen dürfen, wenn die Bewohner zu Hause sind, haben neben ihrer Kleintiertoilette noch eine schöne Stelle hinter der Couch aufgesucht, um ihr Geschäft zu verrichten. Erst als das Sofa verschoben oder ausgeräumt wird, stellt man fest, dass der fest verklebte Fußbodenbelag verfärbt ist und die Dielen unter dem Teppichboden durch die Feuchtigkeit angegriffen wurden.

Schäden, welche durch die regelmäßige Benutzung und den Gebrauch der gemieteten Wohnräume entstehen, sind im Versicherungsschutz üblicherweise nicht eingeschlossen.

Beispiel:

- Auf dem Echtholzparkett sind deutliche Kratzspuren von Krallen erkennbar. Der Vermieter sieht die Notwendigkeit, dass das Parkett abgeschliffen werden muss.

Fazit:

Normale Abnutzungsspuren,



die nach einer gewissen Zeit auftreten, muss jeder Vermieter hinnehmen. Wenn der frisch geschliffene Dielenboden nach Jahren der regelmäßigen Nutzung nicht mehr wie neu aussieht, muss sich kein Mieter beim Auszug rechtfertigen oder gar dafür haften. Anders sieht es jedoch auch, wenn bspw. tiefe Furchen den Holzboden „zieren“, die eindeutig auf die Krallen des Vierbeiners zurückzuführen sind. Dann muss Herrchen oder Frauchen ran ans Portemonnaie. Geregelt ist das im BGB (§833): *„Wird durch ein Tier [...] eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.“*

Es kommt also immer (wie bei allen Haftpflichtversicherungen) auf den konkreten Einzelfall und die dazugehörigen Details an.

Katzen, Vögel, Kaninchen etc. zählen als „zahme Haustiere“ und gelten in der Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Für Hundehalter ist eine Hundehalterhaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen.

Ariane Elsholz - GVV

Kosten von bis zu 150 Millionen Euro verursachen Frostschäden an Wasserleitungen

Jedes Jahr ist festzustellen, dass bei sinkenden Temperaturen in den Minusbereich die Wasserleitungen einfrieren und platzen können. Laut Zahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gehen die daraus resultierenden Schäden in die Millionen.

Eine feste Größe sind die 30.000 bis 40.000 Schäden an Wasserleitungen durch Frost und Kälte in Deutschland. Der dadurch verursachte Kostenaufwand liegt, wie aus Berechnungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervorgeht bei 120 und 150 Millionen Euro. Frost ist damit für drei bis vier Prozent der jährlich 1,1 Millionen Leitungswasserschäden in der Wohngebäudeversicherung verantwortlich. Gemessen am gesamten Schadenaufwand von drei Milliarden Euro liegt der Anteil bei rund fünf Prozent. Dabei lassen sich Frostschäden und ihre Folgen schon mit einfachen Mitteln vermeiden.



Hier ein paar Tipps wie sich Frostschäden verhindern lassen

- Das wirksamste Frostschutzmittel für Wasserrohre ist Wärme. Deshalb sollten



alle Räume ausreichend beheizt werden. Das Heizungsventil sollte nie vollständig zugedreht werden. Das gilt vor allem auch für wenig genutzte Räume wie Keller, Vorrats- oder Abstellräume, Gästezimmer und Gäste-WC.

- Die Frostschutzstellung am Heizkörperventil schafft nur bedingt Sicherheit: Der sogenannte Frostwächter sorgt lediglich dafür, dass der Heizkörper nicht einfriert. Rohre, die entfernt vom Heizkörper verlegt sind, werden nicht geschützt.
- Wasserleitungen im Außenbereich oder in unbeheizten Räumen möglichst vom Wasser nehmen und leerlaufen lassen.
- Bei undichten Fenstern oder Außentüren sollten Hausbesitzer die Isolierung ausbessern, damit keine kalte Zugluft auf die Rohre einwirken kann. Dabei sollten unbedingt auch die Kellerfenster geprüft werden!
- Freiliegende Wasserrohre und -speicher sollten mit

wärmedämmendem Isoliermaterial vor den kalten Temperaturen geschützt werden.

Hier ein kurzer Überblick wie Frostschäden an Wasserleitungen versichert sind

Schäden am Gebäude, die durch geplatze Wasserrohre entstehen, ersetzt die Wohngebäudeversicherung. Versichert sind Schäden durch wasserführende Leitungen und die dazugehörigen Anlagen: Wasserversorgung und -entsorgung, Heizkörper und -rohre, Wasch- und Spülmaschinen sowie Klima- und Wärmepumpen. In der Hausratversicherung ist der komplette Hausrat, beispielsweise Teppiche, Möbel, Lampen, Kleidung oder Elektrogeräte, gegen Leitungswasserschäden versichert.

Hans-Joachim Franz - GVV

Die Meldung einer Gefahrerhöhung ist Obliegenheit der Versicherungsnehmer

Eine Gefahrerhöhung muss man anzeigen, um den Versicherungsschutz im Schadenfall nicht zu gefährden. Das gilt für Privatpersonen und natürlich auch für versicherte Firmen.



MELDEPFLICHT

© iStockphoto - stock.adobe.com

Aber was hat man sich unter einer Gefahrerhöhung vorzustellen?

Die Definition sieht wie folgt aus: Die Änderung eines gefährerheblichen Umstands, nach dem der Versicherer bei Antragstellung in Textform gefragt hat, oder aber der Eintritt eines Umstands, der den Eintritt bzw. die Verwirklichung einer versicherten Gefahr bei normaler Verkehrsanschauung erhöht.

Einfacher gesagt: Jeder neue Umstand an der versicherten Gefahr, die nach gesundem Menschenverstand zu Problemen im Schadenfall führen kann.

Nun sind Versicherungsangelegenheiten nicht das Kerngeschäft von Unternehmen oder das Hauptinteresse von Privatpersonen. Es gibt immer wieder Situationen, in denen eine Gefahrerhöhung vorliegt, die Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann.

Folgend haben wir ein paar Beispiele von Gefahrerhöhungen, die einer Anzeige benötigen:

- Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach. Dies erhöht die Feuergefahr und kann ebenfalls bei Sturm zu höheren Schadenkosten führen.
- Änderung der Betriebsart oder Nutzungsart bei teilweise genutzten Gebäuden.
- Unterlassung der Abspernung von Wasser und Strom (außer für Alarmanlagen) bei längerfristiger Abwesenheit.
- Unterlassung der Anzeige eines längeren oder gar dauerhaften Leerstands.
- Lagerung feuergefährlicher Stoffe an exponierten Stellen oder das Überschreiten der begrenzt mitversicherten Lagermengen von gefährlichen Stoffen im Gebäude.



©MQ-Illustrations - stock.adobe.com

Es kann immer wieder unbewusst zu Obliegenheitsverletzungen kommen – und genau das ist eine nicht angezeigte Gefahrerhöhung.

Die GVV hat in die Versiche-

rungsverträge natürlich auch Sicherheiten für Sie als Versicherungsnehmer eingebaut. So gibt es in der Gebäudeversicherung eine so genannte „Versehensklausel“ bei versehentlich nicht gemeldeten (und somit theoretisch nicht versicherten) Wohneinheiten.

Es gibt in der Haftpflichtversicherung den Vorsorgebaustein, welcher teilweise Änderungen in der Betriebsart, also der betrieblichen Tätigkeit auch ohne sofortige Meldung bis zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit abdeckt.

Ähnliches gilt in der Geschäftsinhaltsversicherung, wenn sich durch Neuanschaffungen der Wert der Betriebsausstattung im Verlaufe des Jahres erhöht.

Wir empfehlen: Fragen Sie Ihren GVV Kundenbetreuer ruhig einmal öfter, wenn es Änderungen oder Neuheiten in

Ihrem Bestand oder Ihrer Tätigkeit für das eigene Unternehmen oder vor allem als Dienstleister für Dritte gibt.

Wir bieten Ihnen dann die richtige Lösung für Ihren Versicherungsschutz.

Frank Ullrich - GVV

Die Wallbox-Versicherung: Das sollten Sie beachten



einer Überladung, wird der Akku und die damit verbundene Ladeleistung zerstört. Der Schaden

In Zukunft werden mit Sicherheit immer mehr private Ladestationen für Elektroautos in Garagen, unter Carports, an Hauswänden oder in Tiefgaragen installiert werden. Die Elektromobilität nimmt rasant zu, der Bedarf ist also noch lange nicht gedeckt. Aber wie sieht es eigentlich mit einer Wallbox-Versicherung aus? Ist die Ladestation gegen Blitzschlag, Hochwasser und Diebstahl geschützt? Und was passiert, wenn sie durch einen technischen Fehler einen Schaden verursacht?

Die einfache Kfz-Versicherung deckt Schäden, die durch die Wallbox bzw. Ladesäule entstanden sind, unter Umständen nicht ab – und das sogar dann nicht, wenn die Ladestation selbst beschädigt ist. Dabei können gerade von der Ladestation Gefahren ausgehen, die kaum abzuschätzen sind.



So kann es beispielsweise geschehen, dass unter besonders ungünstigen Bedingungen die Kommunikation zwischen E-Tankstelle und Akku gestört ist. Kommt es dann zu

kann in den dreistelligen Bereich gehen.

Solche Schäden sind zwar von der Kaskoversicherung des Elektrofahrzeugs abgedeckt, die Schäden an der Ladestation selbst jedoch müssen bei den meisten Gesellschaften in der Regel gesondert über eine Wallbox-Versicherung geregelt werden.

Die einzelnen Bedingungen sind von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Im Allgemeinen jedoch sind folgende Schäden am Elektroauto selbst und an der Ladestation durch eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung inklusive Wallbox-Versicherung abgedeckt:

- Brand und Explosion, bsp. durch Überspannung
- Diebstahl
- Schäden durch Sturm, Hagel oder Blitzschlag
- Wasserschäden
- Kurzschluss an der Verkabelung
- Beschädigungen durch Tierbisse inklusive der daraus resultierenden Folgeschäden
- Vandalismus

Darum ist eine spezielle Versicherung für Ladestationen sinnvoll.

Nicht immer ist die Wallbox in einer verschlossenen Garage installiert. Viele E-Tankstellen befinden sich zum Beispiel un-

ter Carports und sind so mehr oder weniger öffentlich zugänglich. Das heißt, dass eine private Wandladestation auch gestohlen werden kann. In diesem Fall tritt die Diebstahlversicherung als Bestandteil der Geschäftsinhaltsversicherung ein. Allerdings sollten Sie darauf achten, dass in dieser auch speziell die Wallbox abgedeckt ist.



Ohne extra im Vertrag genannte E-Tankstellen-Versicherung kann es zudem passieren, dass sie selbst auf einem Schaden, der an der Wallbox beim Ladevorgang entsteht, sitzenbleiben. Grundsätzlich sind solche Ereignisse zwar mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt, die meisten Versicherungsgesellschaften bestehen allerdings auf eine Einzelfallprüfung. Und dabei kann ein Schaden ohne spezielle Wallbox-Versicherung schnell mal unreguliert bleiben.

Entsteht beim Laden ein Schaden am Gebäude, springt je nach Versicherungsgesellschaft die Eigenschadendeckung ein.

Besonderheit Blitzschlag: Wird die Ladestation zerstört, da während des Ladevorgangs ein Blitz in die E-Tankstelle selbst oder ins Elektroauto einschlägt, springt

die Teilkaskoversicherung des Fahrzeugs ein. Entsteht der Schaden am Auto aber durch einen Blitzeinschlag neben der Wallbox oder dem Elektroauto selbst, hilft nur noch die Vollkaskoversicherung.

Fazit:

Alle Versicherungsgesellschaften haben sich inzwischen auf die wachsende Anzahl von Elektroautos und privater Ladestationen eingestellt. Ein Großteil der möglichen Schäden an der E-Tankstelle sind durch den Versicherungsschutz abgedeckt, der für das Fahrzeug selbst, beziehungsweise für die Immobilie gilt. Bei einigen Gesellschaften und insbesondere für spezielle Schäden an der Ladestation ist jedoch eine eigene Wallbox-Versicherung unbedingt ratsam.

Sollten Sie eine Wallbox bereits installiert haben oder dies planen, dann sprechen sie uns bitte an, um den geeigneten Schutz zu ermitteln.

Stefan Discher - GVV

Uns Veränderungen zeitnah mitteilen, damit Ihr Schutz nicht leidet!



Als Ihr Versicherungsmakler sind wir natürlich auch Versicherungsvermittler. Allerdings ist unser Berufsstand als einziger alleine dem Auftrag des Kunden verpflichtet. Wir finden Versicherungslösungen für Sie, die zu Ihrer Risikosituation passen. Zu unseren Aufgaben zählt auch die laufende Aktualisierung Ihrer Absicherung. Benachrichtigen Sie uns daher bitte immer umgehend, wenn sich etwas ändert, beispielsweise über den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Anschaffungen von Mobiliar und Elektronik, der Eröffnung von neuen Geschäftsstellen oder Hausmeisterbüros, Bauvorhaben, Miete von Containern für den Bau und dergleichen. Diese Aufzählung könnte nahezu unendlich fortgeführt werden. Das zeigt, dass wir nicht alle

uns nicht bekannten Risiken bei Ihnen abfragen können. Sie sind viel näher am Geschehen als wir.

Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht – zu Veränderungen beim Versicherungsbedarf führen.

Für Sie prüfen können wir das aber nur, wenn Sie uns dies – möglichst schon im Vorfeld – mitteilen. Bitte helfen Sie uns dabei, ihr Eigentum richtig abzusichern.



Wir stehen Ihnen gerne für alle Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Gerd Helmig - GVV

Risikofaktor #1 bei Cybergefahren: Der Mensch

Der Abschluss einer Cyberversicherung, was auf jeden Fall richtig ist, reicht allein nicht aus, um sein Unternehmen gegen Cyberkriminelle zu schützen - zumindest nicht langfristig.

Vielmehr sollte sie Teil eines Maßnahmenmixes aus Cyber-Awareness-Trainings (Mitarbeiter Sensibilisierungen) und Schulungen sowie einem fest

verankerten Notfallmanagement mit vordefinierten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sein. Cybersicherheit ist ein ganzheitliches Konzept, das in den Berufsalltag eines Unternehmens und seiner Mitarbeitenden integriert werden sollte. Die Cyberversicherung deckt dann das letzte Fünkchen Risiko ab, denn eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nie.



Ein richtiges Notfallmanagement kann helfen, den Schaden zu begrenzen. Zuallererst ist es wichtig, dass man Ruhe bewahrt und nicht in Panik oder falschen Aktionismus

verfällt. Sobald ein möglicher Cyberangriff festgestellt wird, sollte ein Experte konsultiert werden. Wie vorher beschrieben, ist es immens wichtig, dass Zuständigkeiten geklärt sind, und die Mitarbeitenden wissen, an wen sie sich im Notfall wenden können. Im zweiten Schritt ist es hilfreich, wenn man den Vorfall so genau wie möglich dokumentiert - auch mit Fotos, sollte ein Smartphone mit einer Kamerafunktion griffbereit sein. Orientieren kann man sich bei dieser Dokumentation an den W-Fragen: Was ist passiert? Wann ist es passiert? Was hat man gemacht, als es passierte? Welche Anomalien konnte man feststellen? Welches Programm hat man gerade genutzt?

Im Zweifelsfall sind alle Netzwerkverbindungen des betroffenen Gerätes zu trennen,

um eine Ausbreitung auf weitere Systeme oder Geräte zu verhindern. Sind externe Festplatten mit Sicherheitskopien mit dem infizierten Computer verbunden, diese sofort trennen.



Hacker werden heutzutage immer gerissener, sie gehen weitaus adaptiver vor. Die Angriffsmuster verändern sich. Es ist daher umso wichtiger, dass Mitarbeitende kontinuierlich geschult werden. Neben den Standard-Lösungen, wie einer starken Firewall und dem rechtzeitigen Installieren

aller System-Updates, empfiehlt es sich, seine Mitarbeiter frühzeitig in den Prozess einzubeziehen und sie stetig für Cyberrisiken zu sensibilisieren. Der Mensch ist nach wie vor das Einfallstor Nummer eins. 80 Prozent der Vorfälle werden durch E-Mails ausgelöst. Ein falscher Klick oder ein unüberlegter Download reichen oftmals schon aus, um Systeme oder auch ganze Netzwerke mit Schadsoftware zu infizieren. Mithilfe von Trainings und Schulungen werden Mitarbeiter aufmerksamer und agieren als eine menschliche Firewall für das Unternehmen.

Ihr Ansprechpartner der GVV steht Ihnen hierzu gern für Fragen zur Verfügung.

Bernd Miethke - GVV

Legionellenprüfung

Eine Trinkwasser - Legionellenprüfung ist zumeist gesetzliche Pflicht für Vermieter von Immobilien. Laut der aktuellen Fassung der Trinkwasserverordnung vom 20. Dezember 2020, muss das Trinkwasser regelmäßig auf Legionellen analysiert werden. Zusätzlich müssen diese Untersuchungen dokumentiert werden.



Die wichtigste Neuregelung

mit Bezug auf die Legionellenprüfung: Künftig muss eine Untersuchungsstelle mit einem auffälligen Legionellenbefund direkt ans Gesundheitsamt gemeldet werden.

Darüber hinaus bleiben die Prüfpflichten bestehen, die die Trinkwasserverordnung seit dem 14. Dezember 2012 vorschreibt: Zentrale Warmwasseranlagen in Wohnhäusern müssen regelmäßig auf Legionellen untersucht werden, wenn

- sie ein Speichervolumen von mehr als 400 Liter haben oder
- das Volumen einer Rohrleitung von der Warmwasserbereitung bis zur Entnahme-

stelle (Dusche oder Wasserhahn) mindestens drei Liter beträgt; das wird bei normaler Rohrstärke bei einer Rohrlänge von etwa sieben bis 15 Metern erreicht.

Wird das Warmwasser dezentral, beispielsweise durch Durchlauferhitzer oder Gastermen in den einzelnen Wohnungen erzeugt, besteht keine Pflicht zur Legionellenprüfung. Auch bei Kaltwasserleitungen sind **derzeit noch** keine Legionellenprüfungen vorgeschrieben.

Für Haus- und Wohnungseigentümer relevant ist zudem der Stammtext Trinkwasserverordnung und Legionellen (kein Gesetz, sondern ledig-

lich eine Handlungsvorgabe für die zuständigen Gesundheitsämter):

- In Ein- und Zweifamilienhäusern müssen keine regelmäßigen Legionellenuntersuchungen durchgeführt werden, weil die Anlagen in diesen Häusern keine Großanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung sind.
- Sind in einer Wohnungseigentümergeinschaft alle Wohnungen von den Eigentümern selbst bewohnt, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV 2001 vor. Das heißt: Die Eigentümer können beschließen, keine Legionellenprüfung durchzuführen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- Ist auch nur eine Eigentumswohnung vermietet,

liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne von § 3 Nummer 10 der Trinkwasserverordnung vor. Nach § 14 b der Trinkwasserverordnung ist die WEG dann zur regelmäßigen Legionellenprüfung verpflichtet. Zudem müssen nach § 21 der Trinkwasserverordnung Verbraucher über die Ergebnisse der Untersuchung informiert werden - schriftlich oder durch Aushang.

War der Befund unauffällig, sind alle drei Jahre weitere Untersuchungen vorgeschrieben. Ist aber ein Wert von 100 Legionellen pro 100 Milliliter Trinkwasser überschritten, muss die Untersuchungsstelle dies dem Gesundheitsamt melden. Der Betreiber muss nach den Ursachen der Legio-



nellenbelastung suchen – und sie beseitigen lassen. Versichert sind hierbei die Kosten für eine Desinfektion/Reinigung der durch Legionellen verunreinigten bzw. kontaminierten Wasserleitungen. Eine versicherungstechnische Absicherung für diesen Risikobereich wird von den meisten Versicherern nicht geboten.

Hans-Joachim Franz - GVV

<https://www.gev-versicherung.de/ratgeber/legionellen-gefaehrliche-bakterien-in-unseren-wasserrohren/>

Sicher in die Pause

Wann setzt die gesetzliche Unfallversicherung aus?

Pausen sind wichtig – sie dienen der Regeneration und wirken sich positiv auf Produktivität und Arbeitsatmosphäre aus. Doch ist man in Pausen auch bei Unfällen gesetzlich unfallversichert?



Rauchen und Frischluft

Für manche gehören Raucherpausen oder ein Erho-

lungsspaziergang zum Arbeitsalltag. Doch Vorsicht: Diese Tätigkeiten sind reines Privatvergnügen. Unfälle auf dem Weg vor die Tür oder während einer solchen Pause werden nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Nur wenn ein Erholungsspaziergang aufgrund einer außergewöhnlichen Belastung durch die verrichtete Tätigkeit notwendig wird, kann dieser ausnahmsweise versichert sein. Das allgemeine Bedürfnis, Arbeitspausen zur Erholung und Entspannung zu nutzen und so die Leistungsfähigkeit zu erhalten, reicht hierfür nicht aus.

Toilettengang

Der Gang zur Toilette ist auch im Büro und Betrieb unver-

meidbar. Hin- und Rückweg zur und von der Toilette sind daher versicherte Arbeitswege – allerdings nur bis zur Toilettentür. Wer in der Toilettenanlage ausrutscht, ist nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Mittagessen

Das Mittagessen gilt als arbeitskrafterhaltende Maßnahme und der Weg in die Kantine oder zum Imbiss somit als Arbeitsweg. Dieser endet allerdings mit Betreten der Kantine und beginnt erst wieder, wenn man sie verlässt. Oder aber – falls das Mittagessen anderswo stattfindet – mit dem Betreten bzw. dem Verlassen des anderen Gebäudes. Unfälle beim Mittagessen selbst sind keine Arbeitsunfälle – außer

es handelt sich um Geschäftsessen oder gemeinsame Mahlzeiten bei Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der betrieblichen Tätigkeit bzw. der betrieblichen Veranlassung besteht hier auch während des Essens Versicherungsschutz.

Kleine Erledigungen

Ist der Weg in den Supermarkt versichert? Kommt drauf an: Besorgt man sich dort etwas, um es anschließend – etwa als Mittagessen – auf der Arbeit zu genießen, ist das versicherungsrechtlich abgedeckt und unbedenklich. Zum Problem wird es, wenn neben die-

ser Besorgung beispielsweise noch das Hemd aus der Reinigung geholt oder der private Wocheneinkauf erledigt wird. Wer das tut, handelt überwiegend im Privatinteresse. Hier greift die Versicherung nicht.



Pausen im Homeoffice

Arbeitet man in den eigenen vier Wänden, findet das Mittagessen vielleicht in der eige-

nen Küche statt. Den Weg dorthin oder auch auf die Toilette legt man innerhalb der eigenen Wohnung zurück. Auf diese haben Arbeitgeber keinen Einfluss, weshalb solche Wege nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

Übrigens: Arbeitswege außerhalb des Zuhauses beginnen nicht ab der Wohnungstür, sondern erst mit dem Durchschreiten der Haustür.

Ariane Elsholz - GVV

Negativzinsen

Die Deutschen sparen wie die Weltmeister. Im letzten und auch im aktuellen Jahr wurde besonders viel Geld auf die hohe Kante gelegt. Doch das kann sich zunehmend als Minusgeschäft erweisen, denn immer mehr Geldhäuser belasten auch Privatkunden mit Negativzinsen.

Für immer mehr Sparer werden größere Summen so vor allem auf dem Tagesgeldkonto zu einem Minusgeschäft. Insgesamt verlangen inzwischen über 300 Banken und Sparkassen ein sogenanntes Verwahrtgelt von zumeist 0,5 Prozent und die allgemeine Inflation ist dann noch hinzuzurechnen. Allein in den ersten 100 Tagen des laufenden Jahres führten demnach mehr als 100 Geldhäuser derartige Strafzinsen ein.

Die Dynamik hat sich in die-



sem Jahr noch einmal deutlich verschärft. Corona hat den Trend beschleunigt. Viele Verbraucher legen ihr Geld lieber aufs Konto, statt es auszugeben. Für Banken ist das ein Problem, denn sie zahlen selbst Strafzinsen auf überschüssige Einlagen. Je mehr Spargelder sie annehmen müssen, desto größer wird der Druck auf die Kreditinstitute, diese Kosten an ihre Kunden weiterzugeben.

Geschäftsbanken müssen aktuell 0,5 Prozent Zinsen zahlen, wenn sie überschüssige Gelder bei der Europäischen

Zentralbank (EZB) parken. Auch wenn es bei einigen Instituten Freibeträge für bestimmte Summen gibt, bleibt dies für die Branche eine Milliardenbelastung. Die Kosten geben immer mehr Geldhäuser ganz oder teilweise weiter und berechnen ihren Kunden Negativzinsen.

Lange Zeit verlangten Banken vor allem bei großen Summen ab 100.000 Euro Strafzinsen. Inzwischen erheben mindestens 95 Institute Negativzinsen schon ab einem Gesamtguthaben von 50.000 Euro oder weniger. Überwiegend gelten Strafzinsen für Tagesgeld, teilweise werden sie aber auch schon für Giro- und Verrechnungskonten erhoben.

Stefan Discher - GVV

Wohngebäudeversicherung: Wann liegt ein Erdbeben vor?



Untergrunds von wenigen Zentimetern pro Jahr verursacht worden.

Der Eigentümer verwies darauf, dass sich sein Gebäude innerhalb eines Gefahrenbereichs für tiefreichende Rutschungen und somit in einem Erdbebengefährdungsgebiet befindet. Den entstandenen Gesamtschaden bezifferte der Versicherungsnehmer auf insgesamt 100.000 €.

Wenn der Untergrund ins Rutschen gerät, kann das schwere Schäden an der Oberfläche auslösen. Doch nicht jede Erdbewegung ist entsprechend der Versicherungsbedingungen als Erdbeben qualifiziert. Der Besitzer eines Gebäudes, gelegen am Rande einer vor rund 80 Jahren am Hang aufgeschütteten Terrasse, stellte eines Tages Risse fest, die sich am Haus als auch an der Terrasse gebildet hatten.

Das ist ein Fall für meine Wohngebäudeversicherung, dachte sich der Hauseigentümer. Eine solche hatte er mit Einschluss einer Elementarversicherung abgeschlossen. Er zeigte den Schaden durch die Ursache Erdbeben an. Dieser sei durch nicht augenscheinliche Rutschungen des

Die Versicherung verweigerte jedoch die Regulierung des Schadens und begründete ihre Entscheidung, dass weder ein Erdbeben noch ein Erdfall entsprechend den Versicherungsbedingungen vorliegt. Der Fall landete vor dem Landgericht.

Das Landgericht wies die Klage des Eigentümers zurück und begründete das Urteil ebenfalls damit, dass ein Erdbeben entsprechend den Versicherungsbedingungen nicht vorliegt. Auch einen entsprechenden Beweis für die Behauptungen habe der Hausbesitzer nicht vorlegen können. So fehlte es an glaubwürdigen Informationen, wie die geltend gemachten Rutschungen des Untergrunds beschaffen sind, ob sie sich ober- oder unterirdisch ereigneten und ob sie naturbe-

dingt oder eine Folge der Hangaufschüttung sind.

Außerdem erfüllten die geschilderten Ereignisse keinen Erdbeben, dies ergebe sich für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer bereits durch den Wortlaut. Das „Rutschen“ setze eine gewisse Geschwindigkeit voraus und stelle nicht wie behauptet einen allmählichen, länger andauernden und nicht wahrnehmbaren Vorgang dar.



Diese Bedeutung ergebe sich auch, wenn man den Erdbeben mit anderen versicherten Elementargefahren vergleiche. Sowohl Überschwemmungen, Rückstau, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbrüche seien deutlich wahrnehmbar, die jeweiligen Ereignisse klar zeitlich begrenzt. Somit werde erkennbar, dass der Begriff des Erdbebens ein langfristiges, gleichsam schleichende und nicht konkret wahrnehmbares Ereignis nicht umfasse.

Der Hauseigentümer blieb somit auf seinen Forderungen sitzen.

Uwe Stock - GVV
Quelle: procontra

©トナノスケ - stock.adobe.com



Rückläufige Schadenzahlen bei Naturgewalten

Die vorläufigen Schadenzahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für das vergangene Jahr weisen unterdurchschnittliche Werte für Schäden durch Naturgewalten aus. Für Beschädigungen durch Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren wie Starkregen haben die Versicherer 2020 rund 2,5 Milliarden Euro geleistet. Das sind 500 Millionen Euro weniger als 2019 und unter dem langjährigen Mittel von rund 3,7 Milliarden Euro. Ausschlaggebend für diese positive Schadenbilanz ist das Ausbleiben schwerer Hagelschadenereignisse stellte GDV-Geschäftsführer Jörg Asmussen fest.

Lassen Sie uns einen kurzen Blick auf die Schadenbilanz der Sachversicherer richten. Hier können wir feststellen, dass auf die Sachversicherung rund zwei Milliarden Euro (langjähriger Durchschnitt: 2,7 Milliarden Euro) entfallen. Die wesentlichen Kosten entstan-

den danach 1,6 Milliarden durch Sturm oder Hagel und 400 Millionen Euro durch weitere Naturgefahren wie Starkregen. Die Kfz-Versicherer zahlten für Elementarschäden insgesamt etwa 500 Millionen Euro, der langjährige Durchschnitt liegt bei gut 900 Millionen Euro.

„Sabine“ ist der Name des Sturmes, welcher unter den Wetterereignissen des vergangenen Jahres herausragt und der im Februar 2020 versicherte Schäden von 675 Millionen Euro verursachte. Damit liegt "Sabine" auf Platz sechs der schwersten Winterstürme in Deutschland seit 2002. Zum Vergleich: Der folgenschwerste Sturm ist "Kyrill" (2007) mit mehr als drei Milliarden Euro versicherten Schäden gefolgt von "Jeanette" (2002) mit 1,4 Milliarden Euro sowie "Friederike" (2018) mit 1,15 Milliarden Euro an.

Im Rahmen von Information und Prävention bietet der



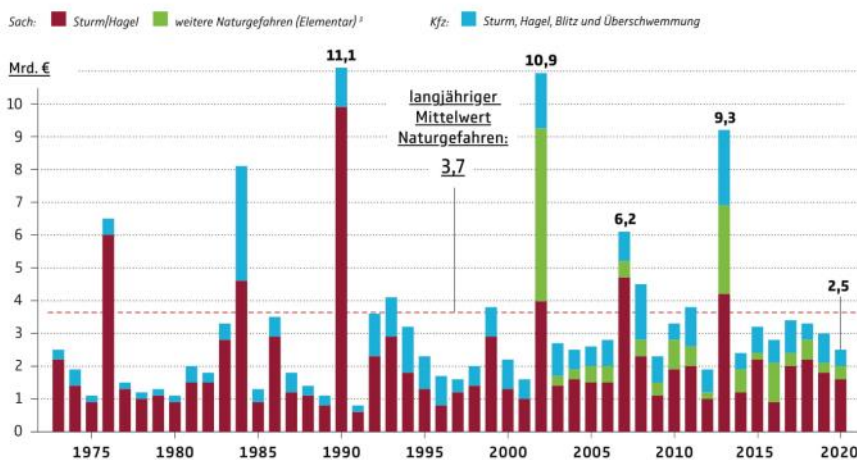
Verband Mietern und Immobilienbesitzern die Möglichkeit an, auf seiner Homepage einen Naturgefahren-Check sowie einen Hochwasser-Check durchzuführen, bei dem sie erfahren können, wie stark ihr Postleitzahlengebiet in der Vergangenheit von Hochwassern und Unwettern betroffen war. Auf der Seite des Verbandes heißt es, dass diese "Bausteine zur Vermeidung von Schäden" beitragen sollen. Man erhält hier die Möglichkeit sich individuell zu informieren, wie stark die eigene Region betroffen ist. Ich kann Sie nur auffordern dies selbst einmal zu überprüfen.

Laut Aussage des GDV-Geschäftsführers Asmussen können diese Tools ein zentrales Informationssystem der öffentlichen Hand jedoch nicht ersetzen. In Deutschland sollten, wie in anderen Ländern bereits vorhanden, die Informationen zu Naturgefahren und klimatischen Veränderungen gebündelt und der Öffentlichkeit in einem zentralen Online-System zugänglich gemacht werden. Er setzt sich nachdrücklich für ein bundesweites Naturgefahrenportal ein.

Hans-Joachim Franz - GVV
Quelle GDV

Naturgefahrenbilanz 2020 - Schäden liegen unter dem Durchschnitt

Schadenaufwand in der Sach-¹⁾ und Kraftfahrtversicherung²⁾, bis 2018 hochgerechnet auf Bestand und Preise 2019, in Mrd. Euro*



* 2019: vorläufig; 2020: geschätzt

1) Wohngebäude, Hausrat, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft

2) Teil- und Vollkaskoversicherung

3) Schäden durch Überschwemmung/Starkregen, Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen/Erdrutsch und Vulkane (ab 2002)

Quelle: GDV

© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



Vorsicht, das ist ein Bruttobetrag!

Seit 2002 erhält jeder gesetzlich Rentenversicherte, der das 27. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren einzahlt, einmal im Jahr eine Renteninformation. In dieser wird unter anderem ausgewiesen, welchen Rentenanspruch Sie bereits angesammelt haben und – das ist die größere Zahl – welche Rente man Ihnen prognostiziert, wenn Sie weiterhin wie bisher verdienen.



Seit die Renteninformation regelmäßig verschickt wird, freuen sich Versicherte an den immer größer werdenden Zahlen. Dabei beachten Sie nur eine nicht unwesentliche Kleinigkeit meist nicht: Die Zahl, die da steht, ist ein Bruttobetrag! Eigentlich ist das auch klar, wenn man sich einen Moment Zeit nimmt, darüber nachzudenken. Die Beiträge werden ja schließlich auch vom Bruttogehalt abgezogen. Wie beim Bruttogehalt gehen dann noch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung ab und auch mit einem Abzug für Steuer muss gerechnet werden.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 stellte fest, dass die gesetzliche Altersrente grundsätzlich steuerpflichtig ist (2 BVL 17/99). Im Zuge der anschließenden Einführung des

Alterseinkünftegesetzes 2005 wurde auch eine stufenweise Anhebung des zu versteuernden Anteils der Rente eingeführt. Ab dem Jahr 2040 werden Renten zu 100 % steuerpflichtig sein. Neben dieser grundsätzlichen Steuerpflichtigkeit der Rente an sich, muss natürlich noch der jährliche Grundfreibetrag des Rentners berücksichtigt werden. Dieser beträgt derzeit 9.168 Euro bei Alleinstehenden. Bezieht ein Rentner aktuell also mehr als 764 Rente monatlich, werden Steuern fällig. Wie es ab 2040 aussehen wird, kann heute natürlich noch niemand sagen. Weshalb so bereitwillig davon ausgegangen wird, dass der in der Renteninformation ausgewiesene Betrag zur freien Verfügung stünde, ist schwer zu sagen. Evtl. liegt es an der verbreiteten Gewohnheit, nur sein Nettoeinkommen zu beachten – oder die Höhe des Betrages wird als Nettoeinkommen wahrgenommen, da der Betrag ja tatsächlich so eingepreist werden könnte. Die böse Überraschung kommt dann im Alter.



Unser nachstehendes Beispiel zeigt deutlich auf, wie man selbst bei einem guten Einkommen mit einer Bauchlandung in den dritten Lebensabschnitt starten kann. Nehmen Sie dieses Problem nicht auf die leichte Schulter. Das Bran-

chenversorgungswerk der Wohnungswirtschaft „rente 21 e.V.“ steht Ihnen gerne bei allen Fragen zu Altersvorsorge, Renteninformation, Zinstief etc. zur Verfügung.



Was von der Rente übrig bleibt:

Ein Beispielfall: Melanie R., geb. 1973, alleinstehend, keine Kinder, aktuelles Gehalt: 3.000 Euro brutto bzw. 1.881 Euro netto, Renteneintritt zum 67. Lebensjahr, keine weitere Absicherung, Altersrente (brutto) 1.186,37 Euro ./. Steuer und Soli 40,42 Euro ./. Krankenkassenbeitrag 86,61 Euro ./. Pflegeversicherung 36,18 Euro Altersrente (netto) 1023,16 Euro. Obwohl Frau R. ihr Leben lang ein gutes Einkommen hatte, nie arbeitslos war oder ihr Berufsleben durch Krankheit oder Kindererziehungszeiten unterbrechen musste, hat sie im Alter nur knapp über 1.000 Euro zur Verfügung. In manchen Ecken des Landes wird Wohnen UND Leben nun nicht mehr möglich sein. Ausschließlich eine zusätzliche selbstmotivierte Altersvorsorge – egal in welcher Schicht – sichert einen dritten Lebensabschnitt in gewohnten finanziellen Verhältnissen.

Gerd Helmig - GVV

Schadenmeldungen zum Schmunzeln

Das Verfassen von Schadenmeldungen verunsichert viele Versicherungsnehmer. Was schreibe ich der Versicherung? Wie formuliere ich einen Sachverhalt richtig? Es bleibt immer die Angst, der Versicherer könnte bei falschen Formulierungen die Leistung verwehren. Häufig ist die Angst unbegründet, da ein versicherter Schaden unabhängig von der Formulierung vom Versicherer reguliert wird.



Spannend wird es allerdings, wenn der Versicherungsnehmer versucht den Sachverhalt bestmöglich zu erklären.

Folgende Schadenmeldungen trafen dabei in den letzten Jahren bei den Versicherern ein: „Beim Versuch, eine Eisenstange zu begradigen, schlug diese zurück!“ Eine Formulierung im Unfallschadenprotokoll, welche den Sachbearbeiter sicher zum Schmunzeln brachte.

Ähnlich spannend war die Formulierung im Schadenbericht einer Glasversicherung: „Habe in einem Streit mit meiner Frau den vollen Aschenbecher nach ihr geworfen – Gott sei Dank – nur das Fenster getroffen. Meine Frau hat trotzdem die Scheidung eingereicht.“ Leider ist nicht übermittelt, ob die Versicherung den Schaden übernommen hat, aber nachweislich ist hier mehr kaputt

gegangen als die Scheibe des Fensters.

Sollten Sie einmal über eine rote Ampel fahren empfiehlt sich die Ausrede des folgenden Versicherungsnehmers: „An der Kreuzung hatte ich einen unvorhergesehenen Anfall von Farbenblindheit.“ Exakt so formuliert konnte es ein Sachbearbeiter in einer Schadenmeldung lesen.

Gerade im Osten Deutschlands gilt der Trabant heute als nostalgische Erinnerung an die DDR. Ein Versicherungsnehmer informierte den Versicherer über einen Zusammenstoß mit einem Trabant folgendermaßen: „An der Kreuzung Puschkin Straße stieß ich am 26.12. mit einem Trabbi zusammen. Da er aus Presspappe ist, entstand kein Blechschaden.“



Was bei den Sachbearbeitern häufig zum Schmunzeln führt, zeigt aber auch, dass die Nervosität beim Erstellen von Schadenanzeigen häufig hoch zu sein scheint. Daher gilt immer: Lesen Sie sich Ihre Schadenanzeige vor dem Versenden noch einmal durch. So können Sie sicher sein, in unserem nächsten Rundbrief nicht auch mit einem lustigen Zitat erwähnt zu werden.

Christian Klaus – GVV

Wussten Sie schon,...

...was es bedeutet, wenn etwas (nur) „mit“-versichert ist?

Der Begriff „mitversichert“ setzt voraus, dass zuerst einmal eine Sache überhaupt versichert ist. Dazu folgendes Beispiel. In einer Wohngebäudeversicherung ist das Gebäude die versicherte Sache. Es ist vor allem gegen Schäden durch die Grundgefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel versichert. Weitere versicherte Sachen sind das Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteile. Letztere sind u. a. Briefkastenanlagen, Beleuchtungskörper, Absperrbügel für Parkplätze, Einfriedungen sowie Hof- und Gehsteigbefestigungen. Darüber hinaus sind bestimmte schadenbedingte Kosten über den Gebäudeversicherungsvertrag „mit“-versichert. Beispiele dafür sind die Aufräum- und Abbruchkosten nach einem versicherten Gebäudeschaden und die Kosten für die Beseitigung von durch Sturm oder Feuer umgestürzten bzw. stark beschädigten Bäumen vom Versicherungsgrundstück. Auf einem Grundstück können immer nur dann Kostenpositionen mit dem Gebäude zusammen versichert sein, wenn ein Gebäude darauf steht, welches in der Gebäudeversicherung versichert ist. Deshalb können zum Beispiel die Kosten für die Beseitigung von durch Sturm umgestürzten Bäumen von einem unbebauten Grundstück, für das es nur eine Haftpflichtversicherung gibt, nicht durch eine Gebäudeversicherung ersetzt werden.

Frank Ullrich - GVV

Zu guter Letzt

Guten Tag, mein Name ist Thilo Becker und ich starte als Trainee zum Versicherungskaufmann bei der GVV und werde zukünftig das Team verstärken.

Ich bin seit 2002 im Vertrieb/Außendienst tätig, davon die letzten 8 Jahre als Account Manager im Vertrieb von physischen Unterhaltungsmedien für ein Münchener Unternehmen. Mein Aufgabengebiet dort umfasste unter anderem die Vertiefung und den Ausbau von Kundenbeziehungen, den After-Sales-Service, Konditionsverhandlungen sowie Reklamationsbearbeitungen. Von 1985 bis 2002 war ich im Verkauf beschäftigt. Mein ursprünglich erlernter Beruf ist Koch. Kochen ist auch heute noch eines meiner liebsten Hobbys.

Auf Grund einer Zentralisierung war es mir nicht mehr möglich, meine Tätigkeit als Account Manager weiter auszuüben, da alle Außendienstmitarbeiterstellen meines ehemaligen Arbeitgebers gestri-



chen wurden. So stand für mich eine Neuorientierung an.

Ich las die Stellenanzeige der GVV, welche mich sehr angesprochen hat. Speziell war es der Punkt: „Wir gehören unseren Kunden“ und sind dadurch

„GEMEINSAM STÄRKER“, der mich dazu veranlasste, zum Hörer zu greifen und einfach mal anzurufen. Sie können sich meine Aufregtheit, nach über 15 Jahren ohne Bewerbungsgespräch, vorstellen. Ich wurde positiv überrascht, auf welcher angenehmer und professioneller Ebene das Bewerbungsgespräch mit mir geführt wurde. Noch mehr erfreute es mich, dass ich wenige Tage nach dem Gespräch die Mitteilung erhielt, dass ich die Stelle bekäme. Nun gehöre ich seit dem 01.05.2021 zur GVV.

Schon vom ersten Tag an habe ich mich sehr wohl gefühlt und möchte mich bei dem gesamten Team der GVV bedanken, dass ich so professionell und herzlich aufgenommen wurde.

Auf meine zukünftigen interessanten und spannenden Aufgaben freue ich mich schon jetzt, ebenso auf die partnerschaftliche, vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Thilo Becker – GVV

Unsere Veranstaltungstermine für 2021 finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://gvv-berlin.de/infos-aktuelles/veranstaltungen>

nächste Veranstaltungen der GVV

- 23. / 24. September - Jahrestagung in Lübeck
- 03. November - Gesellschafterversammlung in Rheinsberg
- 03. November - Jubiläumsfeier „30 Jahre GVV“
- 10. November - Versicherungsschulung in Berlin
- 02. Dezember - Seniorenweihnachtsfeier in Potsdam

Impressum:

GVV - Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH
Landsberger Straße 262
12623 Berlin
Redaktion: Bernd Miethke

Telefon: 030/24 31 06-0

E-Mail: info@gvv-berlin.de • www.gvv-berlin.de